



Empfangsbekanntnis  
Flughafen München GmbH  
Konzernerinheit Recht  
Nordallee 25  
85326 München-Flughafen

Bearbeitet von Herrn Schrödinger	Telefon / Fax +49 (89) 2176-2375 / -2979	Zimmer 1414	E-Mail luftamt@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom 25.11.2014	Unser Geschäftszeichen 25-33-3721-MUC-7-14-118	München, 11.03.2015

**Verkehrsflughafen München;  
Blockheizkraftwerk-Anlage (BHKW) im Nördlichen Bebauungsband (NBB) –  
Flugzeug Catering**

**Anlagen:**

- 1 Ordner Planunterlagen
- 1 Kostenrechnung
- 1 Empfangsbekanntnis

**- bitte ausgefüllt zurück -**

Auf den Antrag der Flughafen München GmbH (FMG) vom 25.11.2014 erlässt die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – gemäß § 8 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 1b des Gesetzes vom 24.05.2014 (BGBl I S. 538), zum Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München vom 08.07.1979, Az. 315-98-1, zuletzt geändert durch Planfeststellungsbeschluss vom 20.01.2015, Az. 25-33-3721-MUC-6-14-117 (117. ÄPFB), folgenden

**118. Änderungsbescheid – Plangenehmigung:**

**(118. ÄPG)**

Dienstgebäude  
Maximilianstraße 39  
80538 München  
  
U4/U5 Lehel  
Tram 18/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung  
+49 (89) 2176-0  
  
Telefax  
+49 (89) 2176-2914

E-Mail  
poststelle@reg-ob.bayern.de  
  
Internet  
www.regierung-oberbayern.de



## **A Verfügender Teil**

### **I Genehmigung des Plans**

Der Plan zur Errichtung und zum Betrieb eines Blockheizkraftwerks (BHKW), bestehend aus einem Blockheizkraftwerks-Modul und zwei Heißwasserkesseln, zur Versorgung der Flugzeug-Catering-Einrichtung der LSG Sky Chefs München GmbH im Nördlichen Bebauungsband des Flughafens München wird nach Maßgabe der in Ziffer A.II bezeichneten Unterlagen sowie nach Maßgabe der in den Ziffern A.III verfügbaren Nebenbestimmungen zugelassen.

Die Zulassung besteht im Wesentlichen aus folgenden Bestandteilen:

- Ein BHKW-Modul im Container mit einer Feuerungsleistung von 1,832 MW für den Einsatz von Erdgas der öffentlichen Gasversorgung
- Zwei Heißwasserkessel im Container mit einer Feuerungsleistung von jeweils 1,196 MW für den Einsatz von Erdgas der öffentlichen Gasversorgung
- Eine Kompaktstation-Wärmeverteilung
- Ein dreizügiger Kamin mit einer Höhe von 25 m
- Ein Pufferspeicher (30 m<sup>3</sup>)

Es wird die Zustimmung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 LuftVG erteilt.

Hinweise:

Diese Plangenehmigung ersetzt folgende nach anderen Rechtsvorschriften notwendige öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen:

- Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV und Nr. 1.2.3.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV
- Baugenehmigung nach Art. 55 Abs. 2 BayBO i. V. m. § 13 BImSchG
- Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BetrSichV

**Damit wird der Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München (PFB MUC) wie folgt geändert:**

**II                            Änderungen in Abschnitt I(2) (Sonstige Zulassungen)  
PFB MUC**

In Abschnitt I(2) (Sonstige Zulassungen) wird folgender Teil eingefügt:

„Blockheizkraftwerk Anlage (BHKW-Anlage) im Nördlichen Bebauungsband  
– Flugzeug Catering

1. Der Plan zur Errichtung und zum Betrieb eines Blockheizkraftwerks (BHKW), bestehend aus einem Blockheizkraftwerks-Modul und zwei Heißwasserkesseln, zur Versorgung der Flugzeug-Catering-Einrichtung der LSG Sky Chefs München GmbH im Nördlichen Bebauungsband des Flughafens München wird zugelassen. Gegenstand der Zulassung sind:
  - Ein BHKW-Modul im Container mit einer Feuerungsleistung von 1,832 MW für den Einsatz von Erdgas der öffentlichen Gasversorgung
  - Zwei Heißwasserkessel im Container mit einer Feuerungsleistung von jeweils 1,196 MW für den Einsatz von Erdgas der öffentlichen Gasversorgung
  - Eine Kompaktstation-Wärmeverteilung
  - Ein dreizügiger Kamin mit einer Höhe von 25 m
  - Ein Pufferspeicher (30 m<sup>3</sup>)
  - dazugehörige Peripherie entsprechend der eingereichten Unterlagen.
  
2. Der Zulassung liegen folgende Unterlagen zugrunde:
  - Antrag vom 25.11.2014
  - Allgemeine Angaben, GETEC heat & power AG
  - Umgebung und Standort der Anlage mit Plänen und Kartenausschnitten einschließlich Medienplan M I: 100, I: 50, GETEC heat & power AG

- Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb einschließlich der Ausrüstungsdaten und der gehandhabten Stoffe, Sicherheitsdatenblätter, GETEC heat & power AG
- Gutachten zu den Belangen Luftreinhaltung, Abfällen, Energienutzung und Anlagensicherheit sowie Ermittlung von Stickstoffeinträgen, Bericht Nr. M112054/01 vom 11.11.2014 Müller-BBM-GmbH
- Gutachten zu den Belangen des Lärmschutzes, Bericht Nr. M118147/01 vom 14.11.2014 Müller-BBM-GmbH
- Anlagensicherheit und zur Störfall-Verordnung, GETEC heat & power AG
- Abfälle, GETEC heat & power AG
- Energieeffizienz/Wärmenutzung, GETEC heat & powerAG
- Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 BImSchG nach einer Betriebseinstellung, GETEC heat & powerAG
- Bauordnungsrechtliche Unterlagen  
Formularvordrucke Antrag auf Baugenehmigung, Antrag auf isolierte Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften, Antrag auf isolierte Abweichung von örtlichen Bauvorschriften, Baubeschreibung zum Bauantrag, Betriebsbeschreibung gewerbliche Anlagen, Bauzeichnungen, Brandschutznachweis, Bescheinigung Standsicherheit I mit Prüfbericht, Baugrund- und Gründungsgutachten
- Arbeitsschutz und Gefahrstoffe GETEC heat & power AG
- Gewässerschutz
- Medienplan, Angaben zu wassergefährdenden Stoffen
- Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, Grünplan GmbH, 17.11.2014
- Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung für das FFH-Gebiet DE7537-301 „Isarauen von Unterföhring bis Landshut“, Grünplan GmbH, 17.11.2014
- Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung für das Vogelschutzgebiet DE 763-471 „Nördliches Erdinger Moos“ . Grünplan GmbH, 17.11.2014
- Antrag auf Erlaubnis nach BetrSichV zur Errichtung und Betrieb einer Dampfkesselanlage mit gutachterlicher Äußerung nach § 3 BetrSichV der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG

- Bauartzulassung der Behälter (Bedienungsanleitung Rietberg Multi-tank für nicht entzündliche Stoffe MT 900-2400 mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik)
  - Technische Dokumentation 76/NB220 Fafnir Überfüllsicherungen mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik
  - Serien-Container Beschreibung Schmierölsystem MTU onsite energy
  - Prüfbericht und Bescheinigung Brandschutznachweis
3. Für die Errichtung des Vorhabens einschließlich des dreizügigen Kamins wird die Zustimmung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 LuftVG erteilt.

**III Änderung in Abschnitt IV (Auflagen, Maßgaben, Hinweise zur Planfeststellung) Ziffer 5 (Plan der baulichen Anlagen (Plan I-02)) PFB MUC**

In Ziffer 5.6 wird folgender Spiegelstrich eingefügt:

„- bei den Kaminen der BHKW-Anlage Flugzeug Catering im Bereich „Sonstige Flughafendienste – SF“ des Nördlichen Bebauungsbandes bis zu einer Gesamthöhe von 25 m,“

**IV Änderungen in Abschnitt IV (Auflagen, Maßgaben, Hinweise zur Planfeststellung)**

In Ziffer 14 wird folgende Ziffer 14.31 eingefügt:

- "14.31 Blockheizkraftwerk Anlage (BHKW-Anlage) im Nördlichen Bebauungsband – Flugzeug Catering**
- 14.31.1 Anforderungen des Immissionsschutzes**
- 14.31.1.1 Anforderungen an die Luftreinhaltung**
- 14.31.1.1.1 Betrieb und Wartung**
- 14.31.1.1.1.1 Als Brennstoff darf im BHKW, im Wesentlichen bestehend aus einem Motor und den beiden Heißwasserkesseln, nur**

Erdgas aus der öffentlichen Gasversorgung eingesetzt werden.

14.31.1.1.1.2 Folgende Feuerungswärmeleistungen dürfen nicht überschritten werden:

- beim Motor 1,832 MW und
- bei den beiden Kesseln jeweils 1,196 MW.

Spätestens vor Inbetriebnahme ist der Regierung von Oberbayern eine Bestätigung des Motorenherstellers bzw. des Kesselherstellers vorzulegen, in der die Einhaltung der maximalen Feuerungswärmeleistungen bestätigt wird.

14.31.1.1.1.3 Das BHKW ist regelmäßig durch fachlich qualifiziertes Personal zu überprüfen und zu warten. Sofern kein fachlich qualifiziertes Personal zur Verfügung steht, ist ein Wartungsvertrag mit einer Fachfirma abzuschließen.

14.31.1.1.1.4 Für den Betrieb und die Wartung des BHKW sind interne Betriebsanweisungen unter Berücksichtigung der vom Lieferer bzw. Hersteller vorhandenen Bedienungsanleitungen zu erstellen und ggf. fortzuschreiben.

Die Betriebsanweisungen sind in einem Betriebshandbuch zusammenzufassen und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen

14.31.1.1.1.5 Über die Durchführung von Wartungs-, Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten ist ein Betriebsbuch zu führen. Dieses ist der Überwachungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von 5 Jahren aufzubewahren.

14.31.1.1.1.6 Die wesentlichen Anlagenkomponenten sind kontinuierlich zu überwachen. Bei einer Störung sind die betroffenen Komponenten bzw. das System erforderlichenfalls automatisch abzuschalten. Auf Störungen im Betrieb des BHKW, die insbesondere zu Überschreitungen der Emissionsgrenzwerte führen können, muss das Bedienperso-

nal durch Störmeldung (optische und akustische Warneinrichtungen) unverzüglich aufmerksam gemacht werden.

Es sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen für einen ordnungsgemäßen Betrieb zu treffen. Datum und Ursache der Betriebsstörung und die getroffenen Abhilfemaßnahmen sind im Betriebsbuch zu dokumentieren und vom Betriebsverantwortlichen abzuzeichnen. Befindet sich kein Betriebspersonal vor Ort, sind die Störungsmeldungen so weiterzuleiten, dass unverzüglich entsprechende Gegenmaßnahmen getroffen werden können.

#### 14.31.1.1.2 Emissionsbegrenzungen

14.31.1.1.2.1 Die Massenkonzentrationen an gasförmigen, luftverunreinigenden Stoffen im gereinigten Abgas des Motors dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

a) Kohlenmonoxid (CO)	0,30 g/m <sup>3</sup>
b) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als NO <sub>2</sub>	0,50 g/m <sup>3</sup>
c) Formaldehyd	60 mg/m <sup>3</sup>

Die Möglichkeiten, die Emissionen an organischen Schadstoffen durch motorische und andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen.

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf das Abgasvolumen im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 %.

Für die Emissionen an Kohlenmonoxid und Formaldehyd darf die Umrechnung der Messwerte (Emissionsmassenkonzentrationen) nur für die Zeiten erfolgen, in denen der gemessene Sauerstoffgehalt über dem Bezugssauerstoffgehalt liegt.

- 14.31.1.1.2.2 Für die beiden Heißwasserkessel gelten die Vorgaben der 1. BImSchV. Insbesondere sind sie so zu betreiben, dass folgende Grenzwerte eingehalten werden:
- Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als NO<sub>2</sub>: 120 mg/kWh
  - Abgasverlust: 9 %
- Die Möglichkeiten, die Emissionen an Stickstoffoxid durch feuerungstechnische Maßnahmen nach dem Stand der Technik weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen.
- 14.31.1.1.2.3 Spätestens vor Inbetriebnahme ist der Regierung von Oberbayern eine Bestätigung des Kesselherstellers vorzulegen, dass der gemäß § 6 Abs. 2 der 1. BImSchV für die Heißwasserkessel ermittelte Kesselnutzungsgrad 94 % nicht unterschritten und der Grenzwert für Stickstoffoxide nicht überschritten wird.
- 14.31.1.1.3 Ableitung der Abgase
- 14.31.1.1.3.1 Die Abgase des Motors sind über einen Oxidationskatalysator zu reinigen und über einen eigenen Zug im gemeinsamen Kamin mit einer Bauhöhe von 25 m über Erdgleiche abzuführen.
- 14.31.1.1.3.2 Der Oxidationskatalysator ist regelmäßig bzgl. seiner Wirksamkeit zu überprüfen.
- Er ist zu erneuern, wenn die Grenzwerte für Kohlenmonoxid oder Formaldehyd gemäß Ziffer 14.31.1.1.2.1 nicht mehr sicher eingehalten werden können.
- 14.31.1.1.3.3 Alle 12 Monate ist der Nachweis der Wirksamkeit des Oxidationskatalysators sowie einer abgasoptimierten Motoreinstellung zu erbringen und im Betriebsbuch zu dokumentieren.
- 14.31.1.1.3.4 **Spätestens vor Inbetriebnahme** ist der Regierung von Oberbayern das Prüfprogramm, in dem Art und Weise sowie Häufigkeit der Überprüfungen der Wirksamkeit des

Oxidationskatalysators dargestellt sind, zur Kenntnis vorzulegen.

- 14.31.1.1.3.5 Die Abgase der Heißwasserkessel sind jeweils über einen eigenen Zug im gemeinsamen Kamin mit einer Bauhöhe von 25 m über Erdgleiche abzuführen.
- 14.31.1.1.3.6 Die Abgase müssen senkrecht nach oben in die freie Luftströmung austreten können. Eine Überdachung der Kaminmündungen ist nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren aufgesetzt werden.
- 14.31.1.1.3.7 Der Motor einschließlich nachgeschaltetem Abhitzekegel und die beiden Heißwasserkessel sind so zu betreiben und die Schornsteine sind so auszuführen, dass die der Schornsteinhöhenberechnung zugrunde gelegte Abgastemperatur von 120 °C an der Kaminmündung bei Betrieb mit höchster Dauerlast nicht unterschritten wird.
- 14.31.1.1.4 Messung und Überwachung der Emissionen
- 14.31.1.1.4.1 Nach Erreichen des ungestörten Betriebs, spätestens aber sechs Monate nach Inbetriebnahme des Motors ist durch Messungen (Abnahmemessungen) von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachweisen zu lassen, dass im Abgas des Motors die in Anforderung Ziffer 14.31.1.1.2 festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschritten und die in Anforderung Ziffer 14.31.1.1.3.7 für den Motor festgelegte Mindesttemperatur nicht unterschritten werden.
- Diese Messungen sind turnusmäßig jeweils nach Ablauf von drei Jahren wiederholen zu lassen.
- 14.31.1.1.4.2 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Messungen ist Folgendes zu berücksichtigen:
- Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung, zur Auswahl von Messverfahren und zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse durchführen zu lassen.

- Messplätze und Probenahmestellen sind im Einvernehmen mit dem vorgesehenen Messinstitut festzulegen. Die Hinweise der DIN EN 15259 zu Messstrecken und Messplätzen in der jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten, insbesondere sind die Messplätze ausreichend groß und leicht begehbar auszuführen.

Nach Vorliegen der Ausführungsplanung für den Motor, **spätestens aber unverzüglich nach Bestellung der Verfahrenstechnik**, ist der Regierung von Oberbayern eine Aussage des Messinstituts vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die vorgesehenen Messplätze und Probenahmestellen geeignet sind.

- Die Termine der Abnahmemessung sind dem Landratsamt Freising und der Regierung von Oberbayern, die Termine der wiederkehrenden Messungen dem Landratsamt Freising jeweils spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen.
- Die Messungen sind jeweils bei maximaler Auslastung des Motors bzw. bei einem repräsentativen Betriebszustand mit einer möglichst maximalen Emissionssituation vornehmen zu lassen.
- Über die Ergebnisse der Messungen sind Messberichte erstellen zu lassen. Der Bericht über die Abnahmemessung ist dem Landratsamt Freising und der Regierung von Oberbayern, die der wiederkehrenden Messungen dem Landratsamt Freising unverzüglich nach Erhalt vorzulegen.
- Der Messbericht hat dem Muster-Emissionsmessbericht der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz zu entsprechen. Er muss insbesondere Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Dem

beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.

14.31.1.1.4.3 Die Emissionsgrenzwerte des Motors gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in den Anforderungen Ziffer 14.31.1.1.2 festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreitet.

14.31.1.1.4.4 Für die Überwachung der Anforderungen an die beiden Heißwasserkessel sind die Bestimmungen der 1. BIm-SchV einzuhalten.

#### **14.31.1.2 Anforderungen zum Schutz vor Lärm und Erschütterungen**

14.31.1.2.1 Allgemeine Anforderungen

14.31.1.2.1.1 Es gelten die Bestimmungen der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz) i. d. F. vom 26.08.1998 (GMBI 1998 S. 503 ff).

14.31.1.2.1.2 Das BHKW ist in schalltechnischer Hinsicht dem Stand der Lärminderungstechnik (Nr. 2.5 TA Lärm) entsprechend zu errichten, zu betreiben und zu warten.

Geräuschverursachende Verschleißerscheinungen sind durch regelmäßige Wartungsdienste zu vermeiden und erforderlichenfalls umgehend zu beheben.

#### 14.31.1.2.2 Beurteilungspegel

14.31.1.2.2.1 Die Beurteilungspegel sämtlicher durch den Betrieb des gesamten BHKW - einschließlich des zuzurechnenden Fahrverkehrs auf dem Betriebsgrundstück - hervorgerufenen Geräusche dürfen an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorten die auf den jeweils angegebenen Zeitraum bezogenen Immissionsrichtwert-Anteile (IRWA) nicht überschreiten:

<b>Immissionsort *)</b>	<b>IRWA [dB(A)] ganztäglich (24 h) ***)</b>
1 Attaching, An der Goldach	30
2 Bürogebäude FMG **)	59
3 Hotel Novotel München Airport	40

\*) Die Lage der einzelnen Immissionsorte ergibt sich aus dem Lageplan Abbildung 1 auf Seite 11 des Gutachtens zu den Belangen des Lärmschutzes der Fa. Müller-BBM GmbH vom 14.11.2014 Bericht Nr. M118147/01GmbH

\*\*) Die Schutzwürdigkeit von Büroräumen ist tags und nachts identisch.

\*\*\*) Da für die Anlage ein durchgehender 24 h-Betrieb vorgesehen ist, sind die schalltechnischen Anforderungen zur Nachtzeit (22.00 – 06.00 Uhr) maßgeblich. Maßgebend für die Immissionsbeurteilung zur Nachtzeit ist die volle Stunde mit dem höchsten Beurteilungspegel

#### 14.31.1.2.2.2 Spitzenpegel

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorten die jeweils genannten Immissionsrichtwerte (IRW) nicht überschreiten:

<b>Immissionsort *)</b>	<b>IRW [dB(A)] 06:00-22:00</b>	<b>IRW [dB(A)] 22:00-06:00</b>
1 Attaching, An der Goldach	85	60
2 Bürogebäude FMG**)	95	85
3 Hotel Novotel München Airport	95	70

\*) Die Lage der einzelnen Immissionsorte ergibt sich aus dem Lageplan Abbildung 1 auf Seite 11 des Gutachtens zu den Belangen des Lärmschutzes der Fa. Müller-BBM GmbH vom 14.11.2014 Bericht Nr. M118147/01.

\*\*) Die Schutzwürdigkeit von Büroräumen ist tags und nachts identisch.

14.31.1.2.2.3 Die Geräusche dürfen an den Immissionsorten nicht tonhaltig (vgl. Anhang A 3.3.5 zur TA Lärm) und nicht ausgeprägt tieffrequent (vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hz; vgl. TA Lärm Ziffer 7.3 und DIN 45680 (Ausgabe 03/97)) sein.

## 14.31.1.2.3 Ausführung und Betrieb

14.31.1.2.3.1 Das BHKW ist entsprechend den schalltechnischen Vorgaben des Gutachtens zu den Belangen des Lärmschutzes der Firma Müller-BBM GmbH vom 14.11.2014 Bericht Nr. M118147/01 zu errichten und betreiben.

## 14.31.1.2.3.2 Schalleistungspegel der Anlagenteile

Die Schalleistungspegel  $L_{WA}$  der in der nachfolgenden Tabelle angeführten Anlagenteile dürfen die angegebenen Werte nicht überschreiten:

Anlagenteil	Anzahl	$L_{WA}$ in dB(A)
<b>BHKW-Anlage</b>		
Schallabstrahlung Gehäuse & Dach	1	86
Zugangstür Stirnseite	1	82
Tischkühler 1	1	82
Tischkühler 2	1	82
Zugangstüren Längsseiten	2	je 79
Kaminmündung	1	78
Abgasrohr mit Wärmetauscher	1	78
Abluftöffnung	1	76
Zuluftöffnung	1	74
<b>Kessel-Anlage</b>		
Schallabstrahlung Gehäuse & Dach	1	86
Abluftöffnung	2	je 85
Zuluftöffnung	2	je 83
Kaminmündung	2	je 85
Zugangstüren	4	je 73
Kaminzug	2	je 72
<b>Kompaktstation-Wärmeverteilung</b>		
Belüftungsöffnung	1	66
Zugangstür	1	57

- 14.31.1.2.3.3 Nicht gesondert aufgeführte Außenelemente, Öffnungen in den Außenelementen sowie Aggregate, für die bislang keine Anforderungen gestellt wurden, müssen in schalltechnischer Hinsicht so konfiguriert sein, dass die Einhaltung der Anforderung Ziffer 14.31.1.2.2.1 gewahrt bleibt.
- Alle Fugen, die nach außen als Schallquelle wirken können, sind schalldicht auszuführen.
- 14.31.1.2.3.4 Kompensationsmöglichkeiten
- Kompensationen, d.h. Pegelerhöhungen bei einem Anlagenteil, die durch akustisch gleichwertige Pegelminderungen an anderer Stelle ausgeglichen werden können, sind - sofern Anforderung Ziffer 14.31.1.2.2.1 gewahrt bleibt - zulässig, bedürfen jedoch vorher der schalltechnischen Überprüfung durch eine nach § 29 b BImSchG für das Gebiet des Lärmschutzes bekannt gegebene Messstelle.
- 14.31.1.2.3.5 Körperschall
- Körperschall abstrahlende Anlagen(teile) und Aggregate (BHKW-Motor, Brenneranlagen etc.) sowie angeschlossene Rohrleitungen sind durch elastische Elemente von Luftschall abstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln.
- 14.31.1.2.3.6 Schutz bezüglich tieffrequenter Geräusche
- Die Abgassysteme sind mit geeigneten Schalldämpferanlagen auszustatten, so dass auch tieffrequente Geräuschanteile, insbesondere unter 90 Hz im Sinne der DIN 45680 (Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft, März 1997), ausreichend stark gedämpft werden. Deutlich hervortretende tieffrequente Einzeltöne sind zu vermeiden. In den schutzbedürftigen Räumen der in Anforderung Ziffer 14.31.1.2.2.1 aufgeführten Immissionsorte dürfen die im

Beiblatt 1 der Norm DIN 45680 in den Tabellen 1 und 2 genannten Anhaltswerte nicht überschritten werden.

#### 14.31.1.2.3.7 Anforderungen zum Erschütterungsschutz

Die Anforderungen der DIN 4150 Teil 2 vom Juni 1999 sind an den in Anforderung Ziffer 14.31.1. 2. 2.1 angeführten Immissionsorten einzuhalten. Hierzu sind unter Beachtung der Vorgaben im Gutachten zu den Belangen des Lärmschutzes der Firma Müller-BBM GmbH vom 14.11.2014 Bericht Nr. M118147/01 geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Erschütterungsschutzmaßnahmen vorzusehen. Insbesondere sind der BHKW-Motor und die an die Containerumschließungsflächen angebotenen Rohrleitungen schwingungsisoliert zu lagern. Ebenso sind beim Heißwasserkessel-Container starre Verbindungen der Anlagenteile mit der Containerumschließungsfläche zu vermeiden.

#### 14.31.1.2.3.8 Sämtliche in Freie führende Fenster, Türen und Tore des BHKW- und Kesselcontainers sowie der Kompaktstation-Wärmeverteilung müssen bei Betrieb tags und nachts geschlossen sein. Für betriebsnotwendige Zwecke ist ein kurzzeitiges Öffnen zulässig.

#### 14.31.1.2.4 Messungen

##### 14.31.1.2.4.1 Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme des BHKW ist die Einhaltung der in Ziffer 14.31.1.2.2.1 aufgeführten Immissionsrichtwertanteile messtechnisch durch eine nach § 29b BImSchG für das Gebiet des Lärmschutzes bekannt gegebene und bislang nicht am Verfahren beteiligte Messstelle nachweisen zu lassen.

Die Überprüfung der Anforderungen durch Schallpegelmessungen ist grundsätzlich am jeweiligen Immissionsort durchzuführen, kann aber, sofern dies durch Umgebungsbedingungen (Witterung, Fremdgeräusche) erschwert wird, alternativ auch im Nahbereich der maßgeblichen Schallquellen bzw. im Schallausbreitungsweg zwischen

Quelle und Immissionsort in Verbindung mit einer qualifizierten Ausbreitungsrechnung erfolgen.

Die unter Ziffer 14.31.1.2.2.1 angegebenen Immissionsrichtwertanteile sind von den bei der Abnahmemessung ermittelten Beurteilungspegeln ohne Ansatz eines nur bei Überwachungsmessungen gem. Nr. 6.9 TA Lärm möglichen Abschlags von 3 dB(A) einzuhalten.

Die Messungen sind bei repräsentativem Volllastbetrieb der Anlage in Anwendung des Anhangs A3 der TA Lärm durchzuführen.

Dabei sind insbesondere auch die schalltechnisch relevanten Planvorgaben der Ziffer 14.31.1.2.3.2 und des Gutachtens zu den Belangen des Lärmschutzes der Fa. Müller-BBM GmbH vom 14.11.2014 Bericht Nr. M118147/01 messtechnisch zu überprüfen, zu dokumentieren und bei Überschreitungen im Hinblick auf Nr. 3.1 TA Lärm („Grundpflichten der Betreiber“) wertend kommentieren zu lassen. Hierbei ist abschließend auch zu bewerten, inwieweit der Stand der Technik auf dem Gebiet der Lärminderung und der Schwingungsisolierung bei der vorliegenden Anlagenkonzeption berücksichtigt wurde.

- 14.31.1.2.4.2 Der Termin der messtechnischen Überprüfung nach Ziffer 14.31.1.2.2.1 ist der Regierung von Oberbayern mindestens 2 Wochen vorher bekannt zu geben. Der Messbericht mit der Dokumentation relevanter Lärmquellen ist dem Landratsamt Freising und der Regierung von Oberbayern unverzüglich nach Erhalt unaufgefordert vorzulegen.

### **14.31.1.3 Anforderungen an die Anlagensicherheit**

- 14.31.1.3.1 Im Fall von Gasaustritt oder eine Brandentwicklung ist die Gasversorgung unverzüglich zu unterbrechen und das betroffene Anlagenteil abzuschalten.
- 14.31.1.3.2 Bei Ausfall des Motors ist dessen Gasversorgung unverzüglich zu unterbrechen.
- 14.31.1.3.3 Bei Ausfall des Kühlers oder bei Ausfall der Schmiermittelversorgung ist der Motor unverzüglich abzufahren.
- 14.31.1.3.4 Soweit die Stromabnahme die Stromerzeugung des BHKW bei minimal möglicher Teillast unterschreitet, ist unverzüglich der Generator zu entkoppeln und der Motor abzufahren.

### **14.31.1.4 Anforderungen an die Abfallentsorgung**

- 14.31.1.4.1 Sämtliche im Rahmen der Errichtung und Betrieb des BHKW anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos entsprechend den Vorschriften des KrWG, des Bay. Abfallwirtschaftsgesetzes und sonstiger abfallrechtlicher Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung zu verwerten bzw. - soweit dies nicht möglich ist - zu beseitigen. Dabei sind insbesondere die Bestimmungen der Nachweisverordnung, der Gewerbeabfallverordnung, der Verpackungsverordnung und der Altölverordnung zu beachten.
- 14.31.1.4.2 Im Falle einer Beseitigung sind die jeweils geltenden An- dienungs- und Überlassungspflichten zu beachten.
- 14.31.1.4.3 Bei der Festlegung der Entsorgungswege ist jeder einzelne Abfall für sich, d.h. getrennt nach Anfallort, zu betrachten. Dies gilt auch dann, wenn Abfälle, die an unterschiedlichen Stellen der Anlage anfallen, denselben Abfallschlüssel aufweisen.

Nur Abfälle, für die sich ein gemeinsamer Entsorgungsweg ergibt, dürfen in Verbindung mit einem ev. erforderlichen Entsorgungsnachweis entsprechend der Nachweisverordnung und nach Maßgabe des Betreibers der vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage vermischt entsorgt werden.

#### **14.31.1.5 Sonstige Anforderungen**

- 14.31.1.5.1 Eine Kopie dieses Bescheides und die dazugehörigen Planunterlagen müssen auf der Baustelle aufliegen.
- 14.31.1.5.2 Der Beginn und die Beendigung der Baumaßnahmen sind dem Wasserwirtschaftsamt München, dem Landratsamt Freising und der Regierung von Oberbayern schriftlich mitzuteilen.
- 14.31.1.5.3 Das BHKW darf erst dann in Betrieb genommen werden (d.h. erstmaliges Zünden der einzelnen Feuerungsanlage), wenn
- es sicher benutzbar ist,
  - die dazugehörigen immissionsschutztechnischen, sicherheitstechnischen, brandschutztechnischen und Gewässer schützenden Einrichtungen voll funktionsfähig sind,
  - die in Rechtsverordnungen und in diesem Bescheid als Voraussetzung für den Beginn der Inbetriebnahme geforderten Prüfungen erfolgreich durchgeführt worden sind, das Prüfergebnis schriftlich fixiert worden ist, und die weiteren an die Errichtung und Inbetriebnahme der betreffenden Anlagenteile gestellten Anforderungen erfüllt sind und
  - die Regierung von Oberbayern die Unterlagen, deren Vorlage vor Inbetriebnahme in diesem Bescheid gefordert wurde, erhalten hat.
- 14.31.1.5.4 Spätestens vor Inbetriebnahme ist der Regierung von Oberbayern die im Folgenden genannten Unterlagen vorzulegen:

- Bestätigungen über die Feuerungswärmeleistung des Motors und der beiden Heißwasserkessel (Ziffer 14.31.1.1.1.2);
- Bestätigung über die Einhaltung des Kesselnutzungsgrads und der Stickstoffoxidbegrenzung (Ziffer 14.31.1.1.2.3)
- Prüfprogramm für den Oxidationskatalysator (Ziffer 14.31.1.1.3.4)

14.31.1.5.5 Spätestens 12 Monate nach Aufnahme des Normalbetriebes aller mit diesem Bescheid genehmigten Anlagenteile ist die Schlussabnahme bei der Regierung von Oberbayern zu beantragen. Mit dem Antrag sind aktualisierte Bestandspläne (Baupläne und Verfahrensschemata) 2-fach vorzulegen.

## **14.31.2 Arbeits- und Drittschutz, Anlagensicherheit**

### **14.31.2.1 Montage, Installation und Betrieb der Dampfkesselanlagen**

14.31.2.1.1 Die Kesselanlage ist gemäß den Bestimmungen des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) und der auf Grund dessen erlassenen Rechtsvorschriften zu errichten und zu betreiben.

14.31.2.1.2 Die in der gutachterlichen Äußerung der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG vom 23.10.2014, Akten-Nr.: SOM/K/KRMA-E 07/2014-kle aufgeführten Maßgaben und Bedingungen sind zu beachten und einzuhalten.

14.31.2.1.3 Übernahme der Anlage und erforderliche Dokumentation:

Eine Inbetriebnahme der Dampfkesselanlage ist nur zulässig, wenn sie den Anforderungen der auf der Grundlage des § 8 Abs. 1 ProdSG erlassenen Verordnungen (Anforderungen für das in Verkehr bringen von Geräten und Produkten im europäischen Wirtschaftsraum) entspricht.

Um die v. g. Voraussetzungen zu erfüllen müssen die erforderlichen anlagenspezifischen Dokumentationen, wie Betriebsanleitung und die erforderliche Konformitätserklä-

rungen, die der Errichter der Anlage zu erbringen hat, vorliegen.

Des Weiteren müssen die erforderlichen CE-Kennzeichnungen angebracht sein.

#### 14.31.2.1.4 Gefährdungsbeurteilung und Betriebsanweisung:

Für die Wartung und den Betrieb der Dampfkesselanlage ist vom Betreiber der Anlage vor Inbetriebnahme eine Gefährdungsbeurteilung nach § 3 Betriebssicherheitsverordnung zu erstellen. Hierbei ist die vom Hersteller erstellte Bedienungsanleitung mit einzubeziehen.

In der Gefährdungsbeurteilung und in den Betriebsanweisungen sind u. a. auf

- die Sicherheitsvorschriften, insbesondere die einschlägigen TRBS'en, TRD's bzw. DDA-Informationen, etc.,
- Maßnahmen bei Störungen, Schadensfällen oder Unfällen sowie
- die erforderlichen Maßnahmen bei der Bedienung und Wartung der Kesselanlage

einzugehen.

Die Gefährdungsbeurteilung und die Betriebsanweisungen sind auf einem aktuellen Stand zu halten und gegebenenfalls geänderten betrieblichen Verhältnissen anzupassen.

#### 14.31.2.2 **Prüfung der jeweiligen Dampfkesselanlage vor Inbetriebnahme (§ 14 BetrSichV):**

##### 14.31.2.2.1 Die Dampfkessel dürfen erst in Betrieb genommen werden nachdem eine zugelassene Überwachungsstelle die Anlage geprüft (Prüfung vor Inbetriebnahme) und bescheinigt hat, dass gegen deren Inbetriebnahme keine Bedenken bestehen.

Der zugelassenen Überwachungsstelle sind alle zur Durchführung der Prüfung erforderlichen Unterlagen und Nachweise vorzulegen. Hierzu gehören auch die Betriebsanleitung und erforderliche Konformitätserklärungen

des Anlagenherstellers bzw. der Baugruppenhersteller sowie die Gefährdungsbeurteilung und die Betriebsanweisungen des Anlagenbetreibers.

Anmerkung:

Die Prüfung ist erst dann abgeschlossen, wenn die jeweilige Dampfkesselanlage keine Mängel aufweist und die erforderlichen Unterlagen vorgelegt wurden.

14.31.2.2.2 Werden bei den v. g. Prüfungen Mängeln festgestellt bedarf eine vorläufige Inbetriebnahme der jeweiligen Dampfkesselanlage der schriftlichen Zustimmung durch die zugelassene Überwachungsstelle.

Der Sachverständige hat hierbei Fristen für die Mängelbeseitigung festzulegen.

14.31.2.2.3 Der Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt, 80534 München, ist jeweils eine Kopie der vom Sachverständigen bei den einzelnen Abnahmeprüfungen ausgestellten Prüfbescheinigungen zu übersenden.

### **14.31.2.3 Betrieb der Dampfkesselanlage:**

14.31.2.3.1 Bedienungsanleitung, Gefährdungsbeurteilung und Betriebsanweisungen:

Die Bedienungsanleitung des Herstellers sowie die Gefährdungsbeurteilung sind so bereitzuhalten, dass sie bei Bedarf jederzeit eingesehen werden können.

Die Betriebsanweisungen für die sichere Bedienung der Anlage sind in den jeweiligen Arbeitsbereichen an gut sichtbarer Stelle auszuhängen oder auszulegen.

14.31.2.3.2 Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen:

Die Dampfkesselanlage ist auf dem Stand der Technik zu halten. Die Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustandes ist zu überwachen, notwendige Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten sind unverzüglich vorzunehmen.

Die Wartung und Instandsetzung muss nach den Maßgaben des Herstellers durch fachlich qualifiziertes Personal erfolgen. Maßnahmen die die Sicherheit der Anlage beeinflussen sind mit einer zugelassenen Überwachungsstelle abzustimmen.

#### 14.31.2.3.3 Zutritt unbefugter:

Es ist durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass der Zutritt zur Dampfkesselanlage nur den dafür beauftragten Beschäftigten vorbehalten bleibt.

#### **14.31.2.4 Festlegung der Prüffristen für die wiederkehrenden Prüfungen unter Beteiligung der zugelassenen Überwachungsstelle gemäß §§ 15 und 17 BetrSichV:**

##### 14.31.2.4.1 Festlegung der Prüffristen:

Die Dampfkesselanlage und deren Anlagenteile sind in bestimmten Fristen, welche anhand einer sicherheitstechnischen Bewertung bzw. Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln sind, wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Bei der Festlegung der Prüffristen und der mit der Prüfung beauftragten Personen bzw. Organisationen sind die Bestimmungen der §§ 15 und 17 BetrSichV i. V. mit der Druckgeräterichtlinie sowie die Angaben des Herstellers zu berücksichtigen.

##### 14.31.2.4.2 Überprüfung der ermittelten Prüffristen durch die zugelassene Überwachungsstelle:

Die ermittelten Prüffristen sind der zugelassenen Überwachungsstelle innerhalb von sechs Monaten nach der Inbetriebnahme der Anlage zur Stellungnahme vorzulegen.

### **14.31.3 Baurechtliche Anforderungen**

**14.31.3.1** Die einschlägigen Rechtsnormen, insbesondere die Bayerische Bauordnung (BayBO) und die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen, sowie die gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 BayBO als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln sind zu beachten.

#### **14.31.3.2 Standsicherheitsnachweis**

Die Standsicherheit aller statisch relevanten Teile ist der Regierung von Oberbayern rechtzeitig vor Errichtung entsprechend den Vorgaben des Baurechts nachzuweisen.

Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die Bescheinigung des Prüfsachverständigen vorliegt (Art. 68 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BayBO).

Der Standsicherheitsnachweis ist von einem Bauvorlageberechtigten bzw. Tragwerksplaner zu erstellen (Art. 62 Abs. 1 BayBO) und durch einen Prüfsachverständigen oder ein Prüfamt zu prüfen, im Übrigen durch einen Prüfsachverständigen zu bescheinigen (Art. 62 Abs. 3 Satz 1 BayBO).

Die Bauausführung ist hinsichtlich des von ihm bescheinigten Standsicherheitsnachweises durch den Prüfsachverständigen zu überwachen (Art. 77 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayBO).

Alle statisch relevanten Teile müssen in der Ausführung dem geprüften Standsicherheitsnachweis entsprechen. Die Prüfberichte und -vermerke sind zu beachten.

#### **14.31.3.3 Abweichung von Abstandsflächen**

**14.31.3.3.1** Für folgende Abstände wird eine Abweichung von den Regelungen des Art. 6 BayBO zugelassen:

- Abstände zwischen den einzelnen Bestandteilen des BHKW (Container, Gebäude, Pufferspeicher und Kamin).

- Abstand zwischen dem östlich des BHKW gelegenen Bestandsgebäudes und dem dreizügigem Kamin.

14.31.3.3.2 Diese Abweichungsentscheidungen von den Abstandsflächenregelungen erfolgen vorbehaltlich anderslautender Anforderungen aus dem Brandschutzkonzept in seiner geprüften und bescheinigten Fassung. Sollten nach dem Brandschutzkonzept aus Sicherheitsgründen größere Abstände notwendig sein, so sind diese einzuhalten.

#### **14.31.4 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

##### **14.31.4.1 Allgemeines**

Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind nach den Antragsunterlagen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den Wassergesetzen (WHG, BayWG), der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWs) und den entsprechenden Verwaltungsvorschriften zu errichten und zu betreiben.

##### **14.31.4.2 Behälter/ Überfüllsicherung**

Die Maßgaben der bauaufsichtlichen Zulassungen für die Behälter und Überfüllsicherungen sind genau einzuhalten.

##### **14.31.4.3 Abfüllplatz**

Der Abfüllplatz (Standplatz Tankwagen mit Schlauchführung) ist so zu gestalten, dass bei den Befüll- und Entnahmevorgängen keine Flüssigkeiten in den Untergrund eintreten können.

Hinweise:

- Dies kann z.B. mit einer stoffundurchlässigen Befestigung mit Nachweis der Beständigkeit oder einer mobilen Anlage geschehen. Die Anforderungen an das Rückhaltevermögen sind gemäß Nr. 2.4 des Anhangs 2 zur VAWs einzuhalten.

- Es ist auch darauf zu achten, dass die Entwässerung dieser Fläche ordnungsgemäß erfolgt.

#### **14.31.4.4** Prüfungen

Die Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe sind gemäß § 19 VAwS in Verbindung mit § 62 WHG durch einen Sachverständigen nach § 18 VAwS zur Inbetriebnahme und wiederkehrend überprüfen zu lassen.

### **V Kostenentscheidung**

Die FMG trägt die Kosten des Verfahrens.

Für diese Plangenehmigung wird eine Gebühr i. H. v. 7.600,-- € festgesetzt.

An Auslagen werden 788,-- € festgesetzt.

(Gesamtkosten: 8.388,-- €)

## **B Sachverhalt**

### **I Derzeitige Sach- und Rechtslage**

Die LSG Sky Chefs München betreibt im NBB des Verkehrsflughafens München einen Standort für das sog. Airline-Catering. Die Betriebsstätte befindet sich östlich der Versorgungszentrale der FMG innerhalb der Baufläche für „Sonstige Flughafendienste“ [SF]. Das Gebäude befindet sich im Eigentum der FMG und ist an die Lufthansa AG vermietet. LSG-Sky Chefs München hat das Gebäude wiederum von der Lufthansa AG angemietet.

In der Betriebsstätte werden die Mahlzeiten für die Flugzeug-Passagiere im 24-Stunden-Betrieb produziert und anschließend zu den Flugzeugen an den Abfertigungspositionen geliefert. Die für den Betrieb notwendige Energieversorgung mit Fernwärme, Fernkälte und Strom erfolgt bislang über die Versorgungszentrale der FMG.

### **II Antrag**

Mit Schreiben vom 25.11.2014 hat die FMG beantragt, den Plan zur Errichtung und zum Betrieb eines BHKW zur Versorgung der Flugzeug-Catering-Einrichtung der LSG Sky Chefs München GmbH im Nördlichen Bebauungsband neben der westlichen Tangente des Bestandsgebäudes „143.01 Catering LSG“ nach § 8 Abs. 2 LuftVG zu genehmigen und den Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München (PFB MUC) entsprechend zu ändern. Der Antrag hat im Wesentlichen folgende Einzelmaßnahmen zum Gegenstand:

- Errichtung und Betrieb (ganzjährig) eines Gas-Otto-Motors im Container mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,832 MW. Das Aggregat soll über eine erdverlegte Gasleitung mit Erdgas versorgt werden.
- Errichtung und Betrieb von zwei Heißwasserkesseln im Container mit einer Feuerungswärmeleistung von je 1,196 MW. Die Heißwasserkessel sollen über eine erdverlegte Gasleitung mit Erdgas versorgt werden.
- Errichtung und Betrieb einer Kompaktstation-Wärmeverteilung.
- Errichtung eines dreizügigen Doppelmantelschornsteines mit einer Höhe von 25 m.

Neben dem Antrag vom 25.11.2014 und den mit diesem vorgelegten Unterlagen wurden mit Schreiben vom 25.01.2015 und 09.02.2015 weitere Unterlagen nachgereicht.

Insgesamt wurden folgende Pläne und Unterlagen vorgelegt:

- Allgemeine Angaben, GETEC heat & power AG
- Umgebung und Standort der Anlage mit Plänen und Kartenausschnitten einschließlich Medienplan M I: 100, I: 50, GETEC heat & power AG
- Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb einschließlich der Ausrüstungsdaten und der gehandhabten Stoffe, Sicherheitsdatenblätter, GETEC heat & power AG
- Gutachten zu den Belangen Luftreinhaltung, Abfällen, Energienutzung und Anlagensicherheit sowie Ermittlung von Stickstoffeinträgen, Bericht Nr. M112054/01 vom 11.11.2014 Müller-BBM-GmbH
- Gutachten zu den Belangen des Lärmschutzes, Bericht Nr. M118147/01 vom 14.11.2014 Müller-BBM-GmbH
- Anlagensicherheit und zur Störfall-Verordnung, GETEC heat & power AG
- Abfälle, GETEC heat & power AG
- Energieeffizienz/Wärmenutzung, GETEC heat & powerAG
- Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 BImSchG nach einer Betriebseinstellung, GETEC heat & powerAG
- Bauordnungsrechtliche Unterlagen  
Formularvordrucke Antrag auf Baugenehmigung, Antrag auf isolierte Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften, Antrag auf isolierte Abweichung von örtlichen Bauvorschriften, Baubeschreibung zum Bauantrag, Betriebsbeschreibung gewerbliche Anlagen, Bauzeichnungen, Brandschutznachweis, Bescheinigung Standsicherheit I mit Prüfbericht, Baugrund- und Gründungsgutachten
- Arbeitsschutz und Gefahrstoffe GETEC heat & power AG
- Gewässerschutz  
Medienplan, Angaben zu wassergefährdenden Stoffen
- Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, Grünplan GmbH, 17.11.2014
- Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung für das FFH-Gebiet DE7537-301 „Isarauen von Unterföhring bis Landshut“, Grünplan GmbH, 17.11.2014

- Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung für das Vogelschutzgebiet DE 763-471 „Nördliches Erdinger Moos“ . Grünplan GmbH, 17.11.2014
- Antrag auf Erlaubnis nach BetrSichV zur Errichtung und Betrieb einer Dampfkesselanlage mit gutachterlicher Äußerung nach § 3 BetrSichV der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG
- Bauartzulassung der Behälter (Bedienungsanleitung Rietberg Multitank für nicht entzündliche Stoffe MT 900-2400 mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik)
- Technische Dokumentation 76/NB220 Fafnir Überfüllsicherungen mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik
- Serien-Container Beschreibung Schmierölsystem MTU onsite energy
- Prüfbericht und Bescheinigung Brandschutznachweis

Weitere Einzelheiten können dem Antrag vom 25.11.2014 und den eingereichten bzw. nachgereichten Unterlagen entnommen werden.

Über den weiteren Antrag der FMG auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG hinsichtlich der Errichtung der Fundamente einschließlich der damit verbundenen Tiefbauarbeiten wurde mit Bescheid vom 09.01.2015, Az. 25-33-3721-MUC-7-14, entschieden. Der vorzeitige Beginn der genannten Maßnahmen wurde zugelassen.

### **III Antragsbegründung**

Der Antrag wird damit begründet, dass die LSG-Sky Chefs München künftig beabsichtigt, das für den Produktionsbetrieb erforderliche Heizwasser der Nieder- und Hochtemperaturschiene sowie den Strombedarf mit einem Blockheizkraftwerk (BHKW) direkt vor Ort bereitzustellen. Dieses BHKW soll spezifisch auf den Bedarf der Betriebsstätte der LSG Sky Chefs München ausgerichtet werden. Der Standort für das BHKW ist auf einer bislang unbebauten Fläche im unmittelbaren Anschluss westlich des Gebäudes vorgesehen. Die Anlagen des BHKW sollen überwiegend in Containern untergebracht werden. Im Einzelnen ist je ein Container für das BHKW-Modul und ein Container für die beiden Heißwasserkessel geplant. Hinzu kommen eine Kompaktstation-Wärmeverteilung, ein Pufferspeicher sowie ein dreizügiger Kamin mit einer Höhe von 25 m zur Ableitung der Abgase. Die Versorgung mit Erdgas als Brennstoff erfolgt über die bestehende Gasversorgungsleitung. Die Feuerungswärmeleistung des BHKW-Moduls beläuft sich auf

1,832 MW, die der beiden Heißwasserkessel auf jeweils 1, 196 MW. In der Summe wird die neue Energieversorgungsanlage eine Feuerungswärmeleistung von 4,224 MW aufweisen.

## **C Verfahren**

### **I Beteiligte Stellen**

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – hat zu dem Antrag folgende Stellen (Träger öffentlicher Belange) gehört:

- Regierung von Oberbayern – Technischer Umweltschutz
- Regierung von Oberbayern – Städtebau, Bauordnung
- Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt
- Regierung von Oberbayern – Höhere Naturschutzbehörde
- Regierung von Oberbayern – Sicherheit und Ordnung
- Große Kreisstadt Freising
- Wasserwirtschaftsamt München
- Landratsamt Freising
- Landratsamt Erding – Brand- und Katastrophenschutz
- DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
- Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
- Bayer. Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

Der **Technische Umweltschutz der Regierung von Oberbayern** wurde bereits frühzeitig am Verfahren beteiligt. Die nach Maßgabe des Bundes-Immissionsschutzgesetzes von der FMG vorgelegten Gutachten zur Luftreinhaltung, zum Lärmschutz, zur Stickstoff-Deposition, zur Abfallwirtschaft, zur Störfallverordnung und zur Anlagensicherheit sowie zum effizienten Energieeinsatz wurden nach Abstimmung mit der Regierung von Oberbayern beauftragt (§ 13 Abs. 2 der 9. BImSchV) und gelten daher als Sachverständigengutachten. Der Technische Umweltschutz hat gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben. Insbesondere zur Luftreinhaltung und zum Schallschutz wurden im Einzelnen genannte Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Die **höhere Bauaufsichtsbehörde der Regierung von Oberbayern** hat mitgeteilt, dass das Bauvorhaben nach § 38 BauGB einzuordnen sei und nicht den Regelungen der §§ 29 bis 37 BauGB zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von

Bauvorhaben unterliege. Bis auf den Kamin würden die fachplanungsrechtlichen Vorgaben beachtet. Bauordnungsrechtlich werde das Vorhaben als ein Sonderbau (Art. 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 20 BayBO) und das Gebäude als ein solches der Gebäudeklasse 1 (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a) BayBO) eingestuft. Hinsichtlich der Abstandsflächenregelung des Art. 6 BayBO werde deren weitgehende Einhaltung festgestellt. In zwei Teilbereichen, in denen dies nicht der Fall sei, werde eine Abweichung von den Abstandsflächenvorschriften für möglich erachtet. Hinsichtlich des noch nicht vorliegenden Standsicherheitsnachweises wird darauf hingewiesen, dass dieser vor Beginn der Bauausführungen vorliegen müsse.

Die **Regierung von Oberbayern - Gewerbeaufsichtsamt** teilt mit, gegen die luftverkehrsrechtliche Genehmigung der Energiezentrale einschließlich der in diesem Zusammenhang neu zu errichtenden und zu betreibenden beiden Heißwassererzeugern der Kategorie IV sowie eines Abhitzekeessels der Kategorie IV keine Bedenken bestünden, sofern im Einzelnen genannte, dem Arbeits- und Drittschutz sowie der Anlagensicherheit dienende Anforderungen als Nebenbestimmungen aufgenommen würden.

Seitens des **Sachgebiets öffentliche Sicherheit und Ordnung der Regierung von Oberbayern** wurde mitgeteilt, dass aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes gegen das Vorhaben keine Bedenken bestünden, wenn die in den Antragsunterlagen genannten Maßnahmen, insbesondere der Brandschutznachweis, umgesetzt würden.

Die **Große Kreisstadt Freising** hat mitgeteilt, dass durch das Vorhaben kommunale Belange nicht berührt würden.

Das **Wasserwirtschaftsamt München** hat mitgeteilt, dass es durch das Vorhaben weder als Träger öffentlicher Belange noch als amtlicher Sachverständiger im wasserrechtlichen Verfahren betroffen sei.

Seitens des **Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr** wurde ausgeführt, dass unter luftsicherheitlichen Aspekten gegen das Vorhaben keine Einwände erhoben würden, weil sich dieses im öffentlichen Bereich befinde.

Das **Landratsamt Freising** hat mitgeteilt, dass gegen das Vorhaben aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken bestünden. Mit den Ergebnissen der vorgelegten Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG und der Natura

2000-Verträglichkeitsabschätzungen für das FFH-Gebiet „Isarauen von Unterföhring bis Landshut“ und für das Vogelschutzgebiet „Nördliches Erdinger Moos“ bestehe aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis. Bei dem Standort handelt es sich um eine bereits planfestgestellte Baufläche. Die vorgesehene bauliche Nutzung sei an dem Standort zulässig. Der geplante Baubereich werde derzeit als Grünfläche (Vegetation mit geringer Bedeutung) genutzt, die am Bestandsgebäude der LSG mit Rasengittersteinen befestigt sei. Von dem Vorhaben seien insofern keine ökologisch hochwertigen Flächen betroffen. Ein Eingriff im Sinne des § 14 ff. BNatSchG liege insofern nicht vor. Auf eine Verständigung des Landratsamtes im Falle des Auffindens von Bodenverunreinigungen wurde hingewiesen. Die **Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft im Landratsamt Freising** hat ausgeführt, dass es sich bei den beiden Behältern für Frischöl und für Altöl, den Befüll- und Entnahmeleitungen, den Schlauchverbindungen und dem Standplatz des Tankwagens um Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen handele. Der Bau dieser Anlagen und deren Betrieb werde befürwortet, wenn das Vorhaben gemäß den Antragsunterlagen errichtet und betrieben würde und im einzelnen genannte Auflagen und Bedingungen festgesetzt und eingehalten würden.

Die **Höhere Naturschutzbehörde der Regierung von Oberbayern** hat mitgeteilt, dass der fachgutachterlichen Einschätzung des Büros Müller-BBM und der Grünplan GmbH gefolgt werde. Anlage-, Betriebs-, oder baubedingt seien von dem Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen von NATURA 2000 Gebieten zu erwarten. Aufgrund der Lage, des Umfangs, der räumlichen Betroffenheit sowie der Strukturausstattung können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Eine erhebliche Betroffenheit durch die vorhabensbedingte Stickstoffdeposition für das FFH-Gebiet „Isarauen von Unterföhring bis Landshut“ und das Vogelschutzgebiet „Nördliches Erdinger Moos“ könne aufgrund der geringen maximalen Zusatzbelastung gemäß Fachgutachten Müller-BBM sowie des Umfangs der räumlichen Betroffenheit nicht prognostiziert werden. Das FFH-Gebiet „Moorreste im Erdinger-, und Freisinger Moos“ liege gemäß Abb. 13 in Müller-BBM (S. 39) außerhalb einer möglichen Betroffenheit.

Die **DFS Deutsche Flugsicherung GmbH** hat gutachtlich nach § 31 Abs. 3 LuftVG mitgeteilt, dass aus Hindernisgründen gegen das Vorhaben mit einer maximalen Höhe von 472,65 m ü. NN (25,00 m ü. Grund) keine Einwendungen be-

stunden. Eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis werde nicht für erforderlich gehalten.

## **II Entscheidung im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens**

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – konnte nach pflichtgemäßer Ermessensausübung (Art. 40 BayVwVfG) über den Antrag nach § 8 Abs. 2 LuftVG im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens entscheiden.

Es liegt ein Antragsgegenstand vor, der in den Anwendungsbereich des Luftverkehrsgesetzes fällt. Bereits im mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 08.07.1979, i. d. F. des (1.) Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 07.06.1984, festgestellten Plan der baulichen Anlagen und Grünordnung (Plan Nr. I-02c) sind im NBB Bauflächen für Betriebseinrichtungen „Borddienste“ vorgesehen. Im aktuellen Plan der baulichen Anlagen und Grünordnung ist diese Baufläche für sonstige Flughafendienste „SF“ gewidmet. Einrichtungen für das Flugzeug-Catering gehören zu den Borddiensten und sind als Flughafenanlagen zu betrachten. Die für den Betrieb von Flughafenanlagen notwendigen (Neben-) Anlagen, wie die Energieversorgung, unterliegen als Zubehör der Flughafenanlagen ebenso dem Anwendungsbereich des Luftverkehrsgesetzes, da auch diese Nebenanlagen einen durch die Hauptanlage vermittelten räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem Flughafenbetrieb aufweisen.

Diese Energieversorgungsanlagen, insbesondere solche, die auch der Notstromversorgung dienen, sind bereits bei dieser (Ur-) Planfeststellung unter den Begriff der Flugplatzanlage i. S. d. § 8 LuftVG („Flughäfen sowie Landeplätze“) subsumiert worden.

### **1 Keine Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bei dem Vorhaben handelt es sich nicht um ein solches, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LuftVG).

Die tatbestandlichen Voraussetzungen der Nr. 14.12 Anlage 1 zum UVPG (Bau eines Flugplatzes) hinsichtlich der Errichtung und dem Betrieb des Blockheizkraft-

werks liegen nicht vor. Hiernach führt nur der Bau bzw. eine bauliche Änderung (§ 3e UVPG) von Flugbetriebsanlagen, die die luftseitige und technische Kapazität eines Flugplatzes bestimmen, zu einer UVP-Pflicht. Dies ist nicht Verfahrensgegenstand.

Eine nach § 3c Sätze 2, 3 und 5 UVPG i. V. m. Nr. 1.2.3.2 Spalte 2 „S“ der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohrungen und Notstromaggregate durch den Einsatz von (...) naturbelassenem Erdgas (...) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 50 MW bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen) durchgeführte standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass das Vorhaben nach Einschätzung des Luftamtes keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens wurden anhand des Standortes des Vorhabens beurteilt (§ 3c Satz 2 UVPG i. V. m. Anlage 2 Satz 2 zum UVPG). Insoweit wird auch auf die sich in den Antragsunterlagen befindliche „Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG – Blockheizkraftwerk (BHKW) LSG-Sky Chefs MUC“ der Grünplan GmbH vom 17.11.2014 hingewiesen, deren Inhalte sich das Luftamt zu eigen macht. Die darin enthaltenen Aussagen, Feststellungen und Wertungen einschließlich der Gesamteinschätzung erheblicher Umweltauswirkungen wurden von keinem der beteiligten Träger öffentlicher Belange in Zweifel gezogen bzw. bemängelt, von den Naturschutzbehörden sogar ausdrücklich für fachlich zutreffend erachtet. Zusammenfassend wird vom Luftamt festgestellt, dass sich die Wirkräume des Vorhabens vorwiegend auf das Plangebiet selbst bzw. sein unmittelbares Umfeld beschränken. Erhebliche Eingriffe in einzelne Schutzgüter bestehen nicht, zudem ist das Gebiet bereits als Baufläche planfestgestellt. Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzgebieten des Netzes Natura 2000 können nach überschlägiger Prüfung (FFH-Verträglichkeitsabschätzung) aufgrund der vorliegenden Sachlage gesichert ausgeschlossen werden.

Die Feststellung, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gegeben worden.

## **2 Benehmen mit den Trägern öffentlicher Belange**

Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wurde das Benehmen hergestellt (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LuftVG), vgl. Ziffer C.I. Soweit die Äußerungen der Fachbehörden zum Vorhaben mit rechtlich einschlägigen Forderungen verknüpft wurden, wurde diesen durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen bzw. von Hinweisen in diese Entscheidung nachgekommen.

## **3 Keine Beeinträchtigung von Rechten anderer**

Durch das Vorhaben werden Rechte anderer nicht beeinträchtigt (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 LuftVG). Die in Anspruch genommenen Vorhabensflächen liegen im bereits nach Luftverkehrsrecht planfestgestellten Flughafengelände. Außerhalb des Flughafengeländes wirkt sich das Vorhaben nicht aus. Auch eine mittelbare Beeinträchtigung des Eigentums oder eigentumsgleicher Rechte Dritter ist nicht ersichtlich.

## **4 Ermessensentscheidung**

Die formellen tatbestandlichen Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 LuftVG liegen somit vor. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens hatte die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – als Rechtsfolge zu entscheiden, ob der Antrag trotz Vorliegens der formellen Voraussetzungen für eine Plangenehmigung nicht im Wege eines Planfeststellungsverfahrens zu verbescheiden gewesen wäre.

Es sind jedoch keinerlei Gesichtspunkte dafür ersichtlich, dass ein Planfeststellungsverfahren – anstelle eines Plangenehmigungsverfahrens – zu einem höheren Erkenntnisgewinn für die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – und zu einer relevanten Verbesserung von Rechtsschutzmöglichkeiten führen würde. Bei dieser Entscheidung wurde auch berücksichtigt, dass keine derjenigen Genehmigungen, die nach § 8 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 1 LuftVG durch diese Plangenehmigung ersetzt werden, nur nach Durchführung eines Verwaltungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung hätte ausgesprochen werden dürfen. Insbesondere sieht Nr. 1.2.3.2 des Anhangs 1 der 4 BImSchV ausdrücklich ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung vor.

Im Ergebnis konnte das Vorhaben somit im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens behandelt werden.

## **D Rechtsgrundlagen und Entscheidungsgründe**

### **I Zuständigkeit des Luftamtes Südbayern**

Das Luftamt Südbayern ist als Planfeststellungsbehörde für den Verkehrsflughafen München für diesen Bescheid nach § 10 Abs. 1 LuftVG, § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 20 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) sachlich und örtlich zuständig.

### **II Plangenehmigung nach § 8 Abs. 1 u. 2 LuftVG**

Diese Plangenehmigung beruht auf § 8 Abs. 1 u. 2 LuftVG.

Die luftrechtliche Plangenehmigung ersetzt nach § 8 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 1 LuftVG grundsätzlich alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlichrechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen (Ersetzungswirkung). Sie ist alleiniger Zulassungsbescheid, neben dem andere behördliche Entscheidungen nicht erforderlich sind. Durch diese Regelungen wird eine formelle Konzentration hinsichtlich der Zuständigkeit für die ersetzten Genehmigungen, des anzuwendenden Verfahrens und der zu treffenden Entscheidung bewirkt. Ausgenommen hiervon sind ausdrücklich die in § 9 Abs. 1 Satz 3 LuftVG genannten Fälle, u. a. Entscheidungen der Baugenehmigungsbehörden auf Grund des Baurechts.

Unberührt von der formellen Konzentrationswirkung bleibt das anzuwendende materielle Recht. Dieses ist in demselben Umfang anzuwenden, wie es von den originär zuständigen Behörden anzuwenden wäre, wenn Verfahrensgegenstand keine Flughafenanlage wäre.

### **III Planrechtfertigung**

Das Vorhaben erfüllt das fachplanerische Erfordernis der Planrechtfertigung.

Diesem Erfordernis ist genügt, wenn für das zur Plangenehmigung nachgesuchte Vorhaben, gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes, ein Bedarf besteht, mithin also die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel erforderlich ist. Das ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des zur Plangenehmigung nachgesuchten Vorhabens der Fall, sondern bereits dann, wenn dieses vernünftigerweise geboten ist.

In dem Betriebsgebäude der LSG Sky Chefs München werden die Mahlzeiten für die Flugzeugpassagiere und -besatzungen produziert. Dabei handelt es sich um einen sog. Borddienst, wie er im NBB fachplanungsrechtlich ausdrücklich zugelassen worden ist. Borddienste sind somit (Neben-) Einrichtungen einer Flughafenanlage, die zwar keine unmittelbare Bedeutung für den luftfahrtspezifischen Schutzzweck haben, aber mit dem Start- und Landebahnsystem und den darauf betriebenen Luftfahrzeugen in einem betrieblichen und auch räumlichen Zusammenhang stehen. Bestandteil der Borddienste sind wiederum die notwendigen Anlagen zur Energieversorgung. Durch das eigene BHKW soll der spezifische Bedarf des Catering-Betriebes an Heizwasser der Nieder- und Hochtemperaturschiene sowie der Strombedarf besser und kostengünstiger befriedigt werden, als durch die bisher praktizierte Energieversorgung durch die Versorgungszentrale der FMG.

### **IV Unüberwindbare Planungsleitsätze**

Unüberwindbare Planungsleitsätze stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

**V** **Abwägung öffentlicher und privater Belange / Entscheidungen sowie nach anderen Rechtsvorschriften notwendige öffentlich-rechtliche Genehmigungen bzw. durch die Plangenehmigung ersetzte öffentlichrechtliche Genehmigungen**

**1** **Immissionsschutz**

Bei dem Vorhaben „BHKW-Anlage im NBB, Flugzeug Catering“ handelt es sich um eine nach § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 1.2.3.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV genehmigungspflichtige Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate durch den Einsatz von (...) naturbelassenem Erdgas (...) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 50 MW bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen. Der Anwendung der materiellen Genehmigungsvoraussetzungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz steht § 2 Abs. 2 Satz 1 BImSchG, der die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes als nicht für Flugplätze geltend bestimmt, nicht entgegen. Nach h. M. gilt dieser Anwendungsausschluss nur, soweit das Luftverkehrsrecht auf die besondere Problematik des Fluglärms zugeschnittene Sonderregelungen enthält. Dies ist jedenfalls bei Anlagen, die nicht unmittelbar dem Flugbetrieb dienen, nicht der Fall.

Diese Plangenehmigung ersetzt die für eine wesentliche Änderung einer nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlage erforderliche Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG. Die materiellen Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG liegen vor. Seitens des Technischen Umweltschutzes der Regierung von Oberbayern wurde das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen geprüft und bestätigt. Bei Beachtung der im verfügbaren Teil festgesetzten Anforderungen an die Luftreinhaltung und an den Schallschutz (§ 12 BImSchG) ist sichergestellt, dass die in § 5 BImSchG genannten Betreiberpflichten bzw. die sich aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden.

**2****Baurecht**

Die Errichtung des Vorhabens bedarf nach Art. 55 Abs. 1 BayBO der Baugenehmigung. Da es sich bei Vorhaben nach Art. 2 Abs. 4 Nr. 20 BayBO um einen Sonderbau handelt, ist es nicht verfahrensfrei (Art. 57 Abs. 3 Satz 1 BayBO). Das Gebäude wird unter die Gebäudeklasse 1 eingestuft (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayBO).

Die durch diese Plangenehmigung ersetzte Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG beinhaltet nach § 13 BImSchG auch die nach Art. 55 Abs. 1 BayBO erforderliche Baugenehmigung. Einer solchen sog. „Kettenkonzentration“ steht auch die Regelung des § 9 Abs. 1 Satz 3 LuftVG nicht entgegen. Zwar erfasst die Ersetzungswirkung des § 9 Abs. 1 LuftVG ausdrücklich nicht Entscheidungen der Baugenehmigungsbehörden auf Grund des Baurechts. Zum einen liegt eine solche Entscheidung einer Baugenehmigungsbehörde nach Baurecht nicht vor, wenn eine Entscheidung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde nach Immissionsschutzrecht ersetzt wird. Der eindeutige Wortlaut der Regelung des § 9 Abs. 1 Satz 3 LuftVG kann insoweit nicht erweiternd auf die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde ausgedehnt werden. Zum anderen stellt § 13 BImSchG wegen seines materiell-rechtlich begründeten Regelungszwecks eine Sonderregelung gegenüber § 9 Abs. 1 Satz 3 LuftVG und dessen Verhältnis zum Bauordnungsrecht dar. Der Gesetzgeber will durch die Regelung des § 13 BImSchG erreichen, dass eine nach Immissionsschutzrecht genehmigungsbedürftige Anlage einer umfassenden, auch andere öffentlich-rechtliche Gesichtspunkte einbeziehenden Sachprüfung unterzogen wird. Dadurch werden einander widersprechende sowie sachlich lückenhafte Entscheidungen über ein und dasselbe Vorhaben vermieden. Dies ist insbesondere im Verhältnis von Immissionsschutzrecht zu Bauordnungsrecht sinnvoll, da es sich bei baulichen Anlagen, die der Einhausung von genehmigungsbedürftigen Anlagen dienen, um Funktionsgebäude handelt, die eng mit der technischen Anlage verzahnt sind. Getrennte Verfahren sollen in diesem Bereich also nicht nur aus Gründen der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung vermieden werden, sondern gerade auch aus Gründen der Anlagensicherheit. Diese aus materiell-rechtlichen Gründen gewollte Verbindung will § 9 Abs. 1 Satz 3 LuftVG nicht trennen. Die – nicht mit Blick auf Zulassungen nach Immissionsschutzrecht geschaffene – Regelung im Luftverkehrsrecht, die zudem im engen Zusammenhang mit § 8 Abs. 4 Satz 1 Alternative 2 LuftVG gesehen werden muss, soll lediglich zum Ausdruck bringen, dass ein luftverkehrsrechtli-

ches Verfahren keine das Baurecht absolut verdrängende Wirkung in Anspruch nimmt, nachdem bereits die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Hochbauten auf dem Flughafengelände Gegenstand der luftrechtlichen Planfeststellung bzw. Plangenehmigung sein kann. Nur durch ein solches Verständnis der Regelungsinhalte und -absichten von § 13 BImSchG und § 9 Abs. 1 LuftVG wird der Intention des Gesetzgebers gerecht. Eine Regelung (§ 13 BImSchG), die eine aus materiellen Gesichtspunkten gewollte Konzentration ausdrücklich (positiv formuliert) festlegt, kann nicht durch eine Regelung verdrängt werden, die lediglich eine Abgrenzung zweier Regelungsregime (negativ formuliert) zum Ausdruck bringt.

Die Errichtung der beiden Container und der Kompaktstation Wärmeverteilung auf der Baufläche „SF“ (sonstige Flughafendienste) des Nördlichen Bebauungsbands ist nach Maßgabe des Plans der baulichen Anlagen und Grünordnung I-02c bauplanungsrechtlich zulässig. Die für diese Baufläche festgesetzte maximale Bauweise von 950.000 m<sup>3</sup> ist noch nicht ausgeschöpft. Die Bauhöhe der Container und der Kompaktstation Wärmeverteilung samt Aufbauten bewegt sich ebenso innerhalb der bauplanungsrechtlichen Festsetzungen, die eine maximal zulässige Höhe von 15 m vorsehen. Der neu zu errichtende Schornstein weist aufgrund der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen zur Luftreinhaltung eine Höhe von 25 m auf. Insoweit wurde aufgrund sachlicher Erfordernisse in Ziffer IV.5.6 Spiegelstrich 2 PFB MUC (Nebenbestimmungen zum Plan der baulichen Anlagen (I-02)) für das schlanke Bauteil eine weitere Ausnahme zugelassen. Städtebauliche Gesichtspunkte, insbesondere solche des Landschaftsbildes, stehen dem nicht entgegen. Die Kamine der benachbarten Versorgungszentrale erreichen eine Höhe bis zu 30 m.

Die materiellen Genehmigungsvoraussetzungen nach Art. 68 BayBO liegen vor. Die von der höheren Bauaufsichtsbehörde mitgeteilten bauordnungsrechtlichen Gesichtspunkte wurden im verfügenden Teil dieser Plangenehmigung übernommen. Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn der Regierung von Oberbayern ein unter Beachtung der Maßgaben der Bayerischen Bauordnung erstellter Standsicherheitsnachweis vorgelegt worden ist. Die Abweichungsentscheidungen bezüglich der Abstandsflächen (Art. 6, Art. 63 BayBO) rechtfertigen sich einerseits damit, dass die unmittelbare Nähe der einzelnen Systemkomponenten des BHKW für den Betrieb der Anlage notwendig ist sowie andererseits, dass es sich bei dem Kamin vor der Westfassade des Bestandsgebäudes um ein vergleichsweise

schlankes Bauteil handelt und sich in diesem Bereich der Fassade keine Fensteröffnungen befinden.

### **3 Wasserwirtschaft**

#### **3.1 Allgemeines**

Wasserwirtschaftliche Benutzungstatbestände (§ 9 WHG) werden – wie auch das Wasserwirtschaftsamt München betätigt hat – von dem Vorhaben nicht verwirklicht.

#### **3.2 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

Für die verfahrensgegenständlichen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist keine Eignungsfeststellung i. S. d. § 63 Abs. 1 WHG zu treffen, weil Fälle von § 63 Abs. 3 WHG vorliegen. Die Behälter für Frischöl und Altöl besitzen bauaufsichtliche Zulassungen. Insgesamt werden die Anforderungen der VAWS eingehalten. Im Hinblick auf die noch nicht bekannte Gestaltung des Standplatzes des Tankwagens (Abfüllplatz) wird durch eine Nebenbestimmung gewährleistet, dass die Anforderungen der VAWS eingehalten werden. Die in dieser Plangenehmigung ausgesprochenen Nebenbestimmungen beruhen auf § 63 Abs. 1 Satz 3, § 58 Abs. 4 und § 13 Abs. 1 WHG.

#### **3.3 Niederschlagsentwässerung**

Die Niederschlagsentwässerung erfolgt über das vorhandene Niederschlagswasserkanalnetz sowie über Versickerung nach den Maßgaben der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung und den dazugehörigen technischen Regeln. Entscheidungserhebliche wasserrechtliche Sachverhalte liegen somit nicht vor. Da der Vorhabensbereich bereits durch Rasengittersteine befestigt ist, werden durch das Vorhaben praktisch keine zusätzlichen Bodenflächen versiegelt.

### **4 Betriebssicherheitsverordnung**

Bei den beiden zum Einsatz kommenden Heißwassererzeugern der Kategorie IV handelt es sich um Dampfkesselanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a BetrSichV. Diese Plangenehmigung ersetzt die für die Montage, Installation und Betrieb solcher Dampfkesselanlagen erforderliche Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BetrSichV. Seitens des Gewerbeaufsichtsamtes wurden

bei Anordnung von im Einzelnen genannten, dem Arbeits- und Drittschutz sowie der Anlagensicherheit dienenden Nebenbestimmungen keine Bedenken hiergegen erhoben. Die entsprechenden Nebenbestimmungen beruhen auf § 13 Abs. 5 BetrSichV.

## **5 Hindernisfreiheit nach Luftverkehrsgesetz**

Das Vorhaben liegt im Umkreis von 1,5 Kilometer Halbmesser um den Flughafenbezugspunkt. In diesem Bereich bedarf die Errichtung von Bauwerken einer Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde (§ 12 Abs. 2 Satz 1 LuftVG). Diese Zustimmung wird mit dieser Plangenehmigung erteilt, da luftverkehrssicherheitsliche Erwägungen dem nicht entgegenstehen. Die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH hat in einer gutachtlichen Stellungnahme (§ 31 Abs. 2 Nr. 7, Abs. 3 LuftVG) mitgeteilt, dass aus Hindernisgründen gegen die Errichtung des Vorhabens einschließlich der 25 m hohen Kamine keine Einwendungen bestehen.

## **6 Naturschutzrecht**

Naturschutzrechtliche Entscheidungen sind nicht zu treffen. Die Vorhabensfläche befindet sich auf einer fachplanungsrechtlich bereits zugelassenen Hochbaufläche. Über das Maß der bereits zulässigen und ausgeglichenen Nutzung hinaus werden keine weiteren Eingriffe i. S. d. Eingriffsregelung (§§ 13 ff BNatSchG) verwirklicht. Ökologisch hochwertige Flächen sind nicht betroffen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände i. S. d. § 44 Abs. 1 u. Abs. 5 BNatSchG können aufgrund der Lage, des Umfangs, der räumlichen Betroffenheit sowie der Strukturausstattung des betroffenen Raums ausgeschlossen werden. Auch Natura 2000-Gebiete sind weder durch Stoffeinträge noch durch anlage- bzw. betriebsbedingte Wirkungen betroffen. Weder die untere noch die höhere Naturschutzbehörde haben Bedenken erhoben oder Anregungen vorgebracht.

## **7 Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (TEHG)**

Der Anwendungsbereich des TEHG ist nicht eröffnet. Das BHKW erreicht nicht die Leistungsgrenze des § 2 Abs. 1 TEHG i. V. m. dessen Anhang 1 Teil 2 Nr. 4. Auch besteht kein enger räumlicher und betriebstechnischer Zusammenhang des verfahrensgegenständlichen BHKW zu den Verbrennungsmotoranlagen der benach-

barten Versorgungszentrale des Flughafens München. Es fehlt insoweit an einer Verbindung mit gemeinsamen Betriebseinrichtungen i. S. d. § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 TEHG.

## **VI Abwägung**

Dem Antrag der FMG konnte unter Anordnung der sich aus dem verfügbaren Teil dieser Plangenehmigung ergebenden Regelungen und Nebenbestimmungen entsprochen werden. Nach einer umfangreichen Überprüfung und Abwägung der für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Interessen gegen die hiervon berührten öffentlichen und privaten Belange kommt das Luftamt auch in der Gesamtschau zu dem Ergebnis, dass die für das Vorhaben sprechenden Belange überwiegen.

Das Vorhaben dient der Energieversorgung eines Bestandteils der Flughafenanlage. Somit besteht – wie für den Verkehrsflughafen München selbst – ein öffentliches Interesse an dem Vorhaben. Das Vorhaben ist vernünftigerweise geboten. Änderungen des Flugbetriebs sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Öffentlich-rechtliche Belange – insbesondere immissionsschutzrechtliche, städtebauliche, arbeitsschutzrechtliche, wasserwirtschaftliche und naturschutzrechtliche –, sowie private Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

## **E Kosten**

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Kostenschuldnerin ist die FMG als Antragstellerin.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 Abs. 2 LuftKostV und § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG in der bis zum 14.08.2013 geltenden Fassung.

Die Gebühr bemisst sich nach Ziffer V Nr. 9 a) der Anlage Gebührenverzeichnis zu § 2 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 1 Abs. 2 u. § 2 Abs. 2 LuftKostV, §§ 3 u. 9 VwKostG in der bis zum 14.08.2013 geltenden Fassung.

Bei der Bemessung der Gebühr werden als Vergleichsmaßstab folgende Tarifnummern der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis – KVz) herangezogen (als Investitionskosten wurden seitens der FMG 1.309.000 € (davon 205.600 € Baukosten) angegeben):

- immissionsschutzrechtlicher Teil:  
Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.2
- baurechtlicher Teil (Erhöhung durch ersetzte Baugenehmigung):  
Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.2 i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1, Tarif-Nr. 2.I.1/1.24
- arbeitsschutzrechtlicher Teil (Erhöhung durch ersetzte Erlaubnis nach § 13 BetrSichV)  
Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.2 i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1, Tarif-Nr. 7.I.2/1.1
- Zustimmung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 LuftVG  
Ziffer V Nr. 13 der Anlage Gebührenverzeichnis zu § 2 Abs. 1 LuftKostV

Als Auslagen werden gemäß § 3 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 7 VwKostG in der bis zum 14.08.2013 geltenden Fassung die Kosten für die Stellungnahmen und Begutachtungen des Gewerbeaufsichtsamtes und der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Freising erhoben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Plangenehmigung kann Klage erhoben werden. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Ludwigstraße 23, 80539 München, schriftlich erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Die Anfechtungsklage gegen diese Plangenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Plangenehmigung gestellt und begründet werden. § 58 VwGO gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb von einem Monat stellen. Die Frist beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Klageerhebung bzw. die Stellung von Anträgen nach § 80 Abs. 5 VwGO in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Schrödinger  
Regierungsdirektor